

Inhalt

Termine November 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.11.2008	13.11.2008	7.11.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.11.2008	13.11.2008	7.11.2008
Gewerbesteuer	17.11.2008	20.11.2008	14.11.2008
Grundsteuer	17.11.2008	20.11.2008	14.11.2008
Sozialversicherung ⁵	26.11.2008	entfällt	entfällt

Termine Dezember 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.12.2008	15.12.2008	5.12.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2008	15.12.2008	5.12.2008
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2008	15.12.2008	5.12.2008
Umsatzsteuer ⁴	10.12.2008	15.12.2008	5.12.2008
Sozialversicherung ⁵	23.12.2008	entfällt	entfällt

Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 19.12.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine November 2008	1
Termine Dezember 2008	1
Gesetzentwurf zur Förderung von Familien und hausnahen Dienstleistungen	2
Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes	2
Abzinsung des Körperschaftsteuerguthabens	3
Keine rückwirkende Erhöhung der Ansparrücklage nach Ablauf des Anschaffungsjahrs	3
Unternehmerbescheinigung aus EU-Mitgliedstaat bindend	4
Verfall von Anrechnungsüberhängen bei der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer	4
Bauabzugsteuer europarechtswidrig?	4
Zeitraum für Verlustabzug in Erbfällen verlängert	5
Bewirtungsaufwendungen als Werbungskosten	5
44 €-Freigrenze bei Überlassung eines Job-Tickets	6

Gesetzentwurf zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen

Die Bundesregierung hat am 15.10.2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen beschlossen. Das Inkrafttreten ist zum 1.1.2009 vorgesehen. Geplante Maßnahmen sind:

- Der Kinderfreibetrag soll für jedes Kind von 3.648 € um 216 € auf 3.864 € erhöht werden.
- Die Anhebung des Kindergeldes soll für erste und zweite Kinder um jeweils 10 € von 154 € auf 164 €, für dritte Kinder um 16 € von 154 € auf 170 € sowie für vierte und weitere Kinder um je 16 € von 179 € auf 195 € monatlich erfolgen.
- Die bisher in mehreren Vorschriften verstreuten Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten sollen -ohne materielle Änderungen- in einer Vorschrift (§ 9c EStG -neu-) zusammengefasst werden.
- Kinder und Jugendliche aus Familien, die auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder dem SGB XII angewiesen sind, sollen bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 jeweils zum Schuljahresbeginn einen zusätzlichen Betrag von 100 € erhalten (Inkrafttreten 1.8.2009).
- Die Regelungen zu haushaltsnaher sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und haushaltsnahen Dienstleistungen/Handwerkerleistungen einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen, die bisher in mehreren gesonderten Tatbeständen erfasst waren, sollen in einer Vorschrift zusammengefasst werden. Die Förderung soll ausgeweitet werden auf einheitlich 20 Prozent der Aufwendungen von bis zu 20.000 € (damit Höchstförderung 4.000 € pro Jahr). Die Steuerermäßigungsregelung für die Beschäftigung von Minijobbern soll auf 20 Prozent der Aufwendungen von bis zu 2.550 € (also höchstens 510 € pro Jahr) umgestellt werden.

Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Die Bundesregierung hat am 24.9.2008 dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes zugestimmt und damit ein Gesetzesvorhaben auf den gesetzgeberischen Weg gebracht, wodurch das bisher lediglich der Deutschen Post AG eingeräumte und zum 31.12.2007 ausgelaufene Recht, bestimmte Postdienstleistungen umsatzsteuerfrei anzubieten, künftig auch auf private und vergleichbare Leistungen erbringende Anbieter ausgedehnt werden soll. Mit der geplanten Gesetzesänderung sollen ab dem 1.1.2010 daher alle Unternehmen, die flächendeckend bestimmte Postdienstleistungen anbieten, von einer Umsatzsteuerbefreiung profitieren.

Die Umsatzsteuerbefreiung wird dabei an Bedingungen geknüpft: Die Unternehmen müssen so genannte Post-Universaldienstleistungen flächendeckend in ganz Deutschland anbieten. Das heißt zum Beispiel: Briefe und Pakete werden nicht nur in Großstädten, sondern auch in abgelegenen Dörfern oder auf kleinen Nordseeinseln zugestellt.

Das Bundeszentralamt für Steuern wird auf Antrag prüfen, ob ein Unternehmer die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt. Die Preise für die umsatzsteuerbefreiten Produkte und Dienstleistungen müssen von der Bundesnetzagentur genehmigt werden. Im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung sollen einige Postdienste umsatzsteuerpflichtig werden.

Folgende Postdienstleistungen sollen – weiterhin – umsatzsteuerfrei angeboten werden:

- die Beförderung von Briefsendungen bis 2 kg, die Beförderung von adressierten Paketen bis 10 kg,
- die Beförderung von adressierten Büchern, Katalogen, Zeitungen und Zeitschriften mit einem Gewicht von jeweils bis zu 2 kg,
- Einschreib- und Wertsendungen.

Nicht mehr umsatzsteuerfrei sind:

- Paketsendungen mit einem Gewicht von mehr als 10 kg bis zu 20 kg,
- Adressierte Bücher, Kataloge, Zeitschriften mit einem Gewicht von jeweils mehr als 2 kg,
- Expresszustellungen,
- Nachnahmesendungen,
- Leistungen, die individuell vereinbart werden,
- Leistungen, die zu Sonderkonditionen erbracht werden.

Abzinsung des Körperschaftsteuerguthabens

Das zum 31.12.2006 ermittelte Körperschaftsteuerguthaben, das sich aus der „Umgliederung“ des ehemaligen EK 40 ergab, wird in 10 gleichen Jahresbeträgen in den Jahren 2008 bis 2017 ausgezahlt und ist steuerfrei. Wegen der langen Laufzeit ist der Anspruch auf Auszahlung abzuzinsen.

Eine GmbH hatte den Abzinsungsbetrag gewinnmindernd berücksichtigt. Dem folgte der Bundesfinanzhof (v. 15.7.2008, I B 16/08, DStR 2008, S. 1778) nicht. Das Gesetz bestimmt, dass die Aktivierung des Körperschaftsteuerguthabens zu neutralisieren, also im Ergebnis erfolgsneutral ist. Dies gilt auch für dessen Wertberichtigung (Abzinsungsbetrag).

Keine rückwirkende Erhöhung der Ansparrücklage nach Ablauf des Anschaffungsjahrs

Eine Ärztin hatte 1998 eine Gewinn mindernde Ansparrücklage in Höhe von 20.000 DM (40 % von 50.000 DM) für geplante Investitionen gebildet. Tatsächlich schaffte sie im Jahr 2000 Wirtschaftsgüter für 60.000 DM an. Im Jahr 2001 beantragte sie deshalb rückwirkend die Erhöhung der im Jahr 1998 gebildeten Ansparrücklage um 4.000 DM auf 24.000 DM (40 % von 60.000 DM).

Das Finanzamt lehnte dies ab. Der Bundesfinanzhof (v. 29.4.2008, VIII R 62/06, BFH/NV 2008, S. 1588) gab dem Finanzamt Recht, weil die Erhöhung der Ansparrücklage erst nach dem Jahr der Anschaffung beantragt wurde. Es fehlte somit der sog. Finanzierungszusammenhang.

Die Ansparrücklage ist seit 2007 durch den sog. Investitionsabzugsbetrag ersetzt worden (siehe auch VP-Newsletter Oktober 2008).

Unternehmerbescheinigung aus EU-Mitgliedstaat bindend

Der Bundesfinanzhof (v. 14.5.2008, XI R 58/06, DB 2008, S. 1664) hat im Anschluss an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (v. 28.6.2007, C-73/06, DStRE 2008, 827) entschieden, dass im Vorsteuer-Vergütungsverfahren die von einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellte Unternehmerbescheinigung regelmäßig die deutschen Finanzbehörden bindet.

Das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Vorsteuer-Vergütung zuständig ist, muss davon ausgehen, dass der Antragsteller in dem anderen EU-Mitgliedstaat als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig und ansässig ist. Hat das Bundeszentralamt Zweifel an der Richtigkeit der Bescheinigung, darf es allerdings Aufklärungsmaßnahmen, z. B. Anfragen an die ausländische Steuerbehörde, durchführen. Ergeben die Maßnahmen, dass der Antragsteller kein ausländischer Unternehmer ist, z. B. weil er tatsächlich nicht im Ausland ansässig ist, entfällt die Bindungswirkung.

Verfall von Anrechnungsüberhängen bei der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer

Die tarifliche Einkommensteuer mindert sich bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen (auch als Mitunternehmer) um das 3,8fache (ab 2008) des für den jeweiligen Veranlagungszeitraum festgesetzten Gewerbesteuer-Messbetrags. Beträgt die tarifliche Einkommensteuer 0 €, weil z. B. ein Verlustabzug vorzunehmen ist, kommt es nicht zu einer Anrechnung der Gewerbesteuer (sog. Anrechnungsüberhang).

Der Bundesfinanzhof (v. 23.4.2008, X R 32/06, DStR 2008, S. 1582) hält dies für verfassungsgemäß, weil der Abzug der Steuerermäßigung davon abhängig sei, ob eine Doppelbelastung mit Einkommen- und Gewerbesteuer vorliege.

Bauabzugsteuer europarechtswidrig?

Nach einem Beschluss des FG Berlin-Brandenburg (v. 8.7.2008, 13 V 9389/07) stellt die sog. Bauabzugsteuer (§§ 48 ff. EStG) möglicherweise eine nach Art. 49 und Art. 50 EG-Vertrag unzulässige Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs dar. Bei den Vorschriften zur Bauabzugsteuer ist der Auftraggeber/Leistungsempfänger von Bauleistungen grundsätzlich verpflichtet, 15 % des Rechnungsbetrages als Steuerabzug einzubehalten und an den Fiskus abzuführen hat, es sei denn, der Auftragnehmer/Leistungserbringer kann eine Freistellungsbescheinigung vorweisen. Hält sich der Auftraggeber nicht an diese Regelung, haftet er selbst dem Fiskus gegenüber, d.h. das Finanzamt kann den nicht oder zu niedrig einbehaltenen Betrag von ihm fordern. Das FG Berlin-Brandenburg äußert in seinem Beschluss ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines solchen Haftungsbescheides und setzte in einem Eilverfahren dessen Vollziehung bis zur Entscheidung über die Hauptsache aus.

Zeitraum für Verlustabzug in Erbfällen verlängert

Der Bundesfinanzhof (v. 17.12.2007, GrS 2/04) hatte entschieden, dass der vom Erblasser nicht ausgenutzte Verlustabzug vom Erben künftig nicht mehr bei seiner Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden kann. Da Erben diesen Verlustabzug bisher geltend machen konnten, gewährte das Gericht für alle Erbfälle, die bis zum Ablauf des Tages der Veröffentlichung der Entscheidung (12.3.2008) eingetreten sind, Vertrauensschutz – vorbehaltlich einer weitergehenden Regelung durch die Finanzverwaltung. Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen ist die neue Regelung für Erbfälle erst nach dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung im Bundessteuerblatt (BStBl 2008 II, S. 608), also nach dem 18.8.2008, anzuwenden.

Bewirtungsaufwendungen als Werbungskosten

Auch ein Arbeitnehmer kann grundsätzlich Bewirtungsaufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend machen. Voraussetzung ist, dass diese Aufwendungen aus rein beruflichem Anlass erbracht werden. Für die Beurteilung, ob Aufwendungen für eine Feier beruflich oder privat veranlasst sind, ist in erster Linie auf den Anlass der Feier abzustellen. Aufschluss geben auch die sonstigen Umstände der Bewirtungen, z. B. der Ort der Veranstaltung und die Teilnehmer. Ein gewichtiges Indiz, um Aufwendungen zum beruflichen Bereich zuzuordnen, kann allerdings auch die variable, vom Erfolg seiner Arbeit abhängige Entlohnung des Arbeitnehmers sein. Denn in einem solchen Fall hat es der Arbeitnehmer in größerem Umfang selbst in der Hand, die Höhe seiner Bezüge zu beeinflussen.

Hinsichtlich der Höhe des Abzugs von Bewirtungsaufwendungen bei den Werbungskosten der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit ist nach § 9 Abs. 5 EStG die 70 %-Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG sinngemäß anzuwenden. Die Abzugsbeschränkung gilt zunächst (hinsichtlich der Betriebsausgaben des Arbeitgebers) nicht bei rein betriebsinterner Arbeitnehmerbewirtung durch den Arbeitgeber. Sie gilt auch nicht hinsichtlich des Werbungskostenabzugs beim Arbeitnehmer, wenn der Arbeitnehmer Bewirtungskosten übernimmt, jedoch nicht selbst als Bewirtender auftritt, sondern sein Arbeitgeber (BFH v. 19.6.2008, VI R 48/07, DStR 2008, S. 1581; siehe VP-Newsletter Oktober 2008). Die Abzugsbeschränkung gilt schließlich auch nicht für Werbungskosten des Arbeitnehmers, wenn der Arbeitnehmer aus beruflichem Anlass Aufwendungen für die Bewirtung von Arbeitskollegen trägt. Dies gilt insbesondere für solche Mitarbeiter, die ihm unterstellt sind und die durch ihre Zu- und Mitarbeit Einfluss auf die Höhe der variablen Bezüge des Bewirtenden nehmen. Ein (leitender) Arbeitnehmer verhält sich insoweit wie ein bewirtender Arbeitgeber in Bezug auf seine Mitarbeiter (BFH v. 19.6.2008, VI R 33/07).

Die Abzugsbeschränkung ist damit (lediglich) auf die Bewirtung von Personen bezogen, die nicht Arbeitnehmer des gleichen Arbeitgebers sind.

Bewirtungskosten müssen einzeln und getrennt aufgezeichnet werden. Um die berufliche Veranlassung nachweisen zu können, sind folgende schriftlichen Angaben zu machen:

- Ort der Bewirtung,
- Tag der Bewirtung,
- Teilnehmer,
- Anlass der Bewirtung sowie
- Höhe der Aufwendungen.

44 €-Freigrenze bei Überlassung eines Job-Tickets

Bei Gewährung eines Job-Tickets liegt ein Sachbezug nur dann vor, wenn der Arbeitgeber das Job-Ticket vom Verkehrsunternehmen erwirbt und verbilligt an seine Arbeitnehmer abgibt. Diese Verbilligung bleibt im Ergebnis steuerfrei, wenn sie – ggf. unter Einbeziehung weiterer zu berücksichtigender Sachbezüge (z. B. Warengutscheine) – monatlich 44 € nicht überschreitet (§ 8 Abs. 2 S. 9 EStG).

Die 44-€-Freigrenze für Sachbezüge kann dagegen nicht bei Barzuschüssen des Arbeitgebers in Zusammenhang mit Job-Tickets angewendet werden. Darauf weist die Finanzbehörde Hamburg hin (Erlass vom 5.8.2008, 52 – S 2334 – 057/06). Um Bararbeitslohn handelt es sich, wenn der Arbeitgeber einen Fahrgeldzuschuss unmittelbar an den Arbeitnehmer leistet (vgl. auch das nachfolgende Beispiel 3). Voraussetzung für einen Sachbezug aus steuerrechtlicher Sicht ist u. a.: Der Arbeitgeber ist Vertragspartner des Verkehrsunternehmens.

Beispiel 1

Der Arbeitgeber schließt für 20 seiner Arbeitnehmer über einen Vertriebspartner des Verkehrsunternehmens ein Großkundenabonnement ab. Nach den Tarifbestimmungen ist der Arbeitgeber verpflichtet, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine Beteiligung am tariflichen Fahrgeld von monatlich 10,23 € je Arbeitnehmer zu leisten. Der verbleibende Betrag wird vom Nettoarbeitslohn der Arbeitnehmer einbehalten, der Gesamtbetrag an den Vertriebspartner abgeführt.

Der geldwerte Vorteil von 10,23 € aus der verbilligten Abgabe des Job-Tickets bleibt steuerfrei, sofern folgende Voraussetzung erfüllt wird: Die Arbeitnehmer erhalten keine weiteren Sachbezüge, die insgesamt die 44-€-Freigrenze überschreiten.

Beispiel 2:

Der Arbeitgeber erwirbt für einen Arbeitnehmer eine Monatskarte und behält einen gegenüber dem Kaufpreis verminderten Betrag vom Nettoarbeitslohn ein.

Auch in diesem Fall bleibt der geldwerte Vorteil aus der verbilligten Überlassung der Monatskarte steuerfrei, wenn er – ggf. mit anderen begünstigten Sachbezügen – nicht mehr als 44 € beträgt.

Beispiel 3:

Ein Arbeitnehmer hat mit einem Verkehrsunternehmen ein Monatskarten-Abonnement abgeschlossen. Der Arbeitgeber zahlt ihm hierfür einen monatlichen Zuschuss.

Bei diesem handelt es sich um Bararbeitslohn, auf den die 44-€-Freigrenze nicht anwendbar ist, er ist deshalb voll steuerpflichtig.

Die in dieser Mandanteninformation gegebenen Hinweise können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie vor Entscheidungen Ihren zuständigen V&P-Partner ansprechen.

Verhülsdonk & Partner

	Tel.	Fax	E-Mail
Berlin	030 2 54 90 10	030 2 54 90 112	berlin@verhuelsdonk.de
Chemnitz	0371 38 38 10	0371 30 60 39	chemnitz@verhuelsdonk.de
Dresden	0351 8 11 80 30	0351 8 11 80 40	dresden@verhuelsdonk.de
Düsseldorf	0211 60 05 54 00	0211 60 05 54 90	duesseldorf@verhuelsdonk.de
Hamburg	040 35 52 80 980	040 35 52 80 988	hamburg@verhuelsdonk.de
Iserlohn	02371 82 47 17	02371 82 47 47	iserlohn@verhuelsdonk.de
Koblenz	0261 3 04 28 0	0261 3 04 28 188	koblenz@verhuelsdonk.de
Köln	0221 20 70 00	0221 20 70 022	koeln@verhuelsdonk.de
Krefeld	02151 8 53 90	02151 85 39 39	krefeld@verhuelsdonk.de
Leipzig	0341 2 30 66 67	0341 2 30 66 68	leipzig@verhuelsdonk.de